

Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamts Heilbronn

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Heilbronn erlässt nach § 28b Absatz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. § 23 und § 21 Absatz 1 der Corona-Verordnung Baden-Württemberg für das Gebiet des Landkreises Heilbronn folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Feststellung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz (100)

I. Feststellung

Am 21. Mai 2021 liegt im Landkreis Heilbronn seit fünf Werktagen in Folge der Wert der Sieben-Tage-Inzidenz bei weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnern.

II. Hinweis auf Rechtswirkungen

Aufgrund dieser amtlich festgestellten Unterschreitung treten am 23. Mai 2021 die Maßnahmen des § 28b Absatz 1 IfSG außer Kraft.

Die Regelungen des § 21 Absatz 1 der Corona-Verordnung Baden-Württemberg (Öffnungsstufe 1) treten am 23. Mai 2021 in Kraft.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Sitz in Stuttgart gewahrt.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Heilbronn, den 21. Mai 2021

Thomas Maier
Leiter Dezernat 5